



VII. 2  
549. 6

Pla. 73.  
2.



188  
68

# PATENT,

Daß alle ausländische Künstler,

Ouvriers, Fabriquanten und Manufacturiers,

Welche sich

In Sr. Königl. Majestät  
von Preussen

Schlesischen Landen niederlassen,

Zehn-jährige Freyheit

von Bürgerlichen Oneribus, freyes Bürger-  
und Meister-Recht,

Wie auch

Drey-jährige Accis-Freyheit;

Die

In den Heiß- und Briegischen Vorstädten  
Anbauende aber

Noch über dieses 10. pro Cento Bau-Freyheits-  
Gelder zu genießen haben, ihnen auch die Bau-Stellen  
frey angewiesen werden sollen.

De Dato Berlin, den 6. Novembr. 1742.

Magdeburg,

gedruckt bey Christian Leberecht Faber, Königl. Preuss. privil. Buchdr.



**W**ir Friederich von Gottes Gna-  
den König in Preussen, Marggraf zu  
Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs  
Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer  
und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von  
Dranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magde-  
burg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben  
und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf  
zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wen-  
den, Schwerin, Rastenburg, Ost-Friesland und Moers, Graf  
zu Hohenzollern, Rupin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein,  
Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehdam, Herr  
zu Havelstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg,  
Bütow, Arlay und Breda, &c. &c.

**S**chun kund, und fügen hiemit zu wissen, was massen Wir nach  
zunehmro glücklich wieder hergestellten Frieden, Landes-  
Väterlich, und mit allem Ernst darauf bedacht seynd, nicht  
allein Unsern getreuen Schlesiſchen Unterthanen in erwünſch-  
ter Ruhe und Frieden unter Göttlichem Segen von Zeit zu  
Zeit noch bessere Nahrung zu verschaffen, und überhaupt die  
Wohlfarth dieses guten, und bishero viel erlidtenen Landes  
mehr zu befördern, sondern auch insbesondere Unsere Königl.  
Vorsorge dahin gerichtet seyn lassen, daß die Aufnahme, Flor  
und gutes Gewerbe Unserer Schlesiſchen Provinzien noch  
durch mehrere nützliche Einwohner und Fabrikanten ver-  
mehret werde.

Wann sich nun hiezu in verschiedenen Orten und Städ-  
ten Unserer Schlesiſchen Lande noch gute Gelegenheit findet,  
und den Künstlern, Ouvriers, Fabrikanten und Manufactu-  
riers guter Verdienst und Nahrung geschaffet werden kan,  
und Wir deren baldiges Etablissement und Unterkommen  
auf alle Art und Weise befördert wissen wollen.

Als haben Wir allergnädigst resolviret und gut befunden, nachstehende Beneficia, um männiglich von dieser Unserer ernststen Willens-Meynung gnädigst zu überzeugen, durch gegenwärtiges offene und allgemeine Patent bekandt zu machen.

Sehen, ordnen und wollen demnach, daß alle und jede fremde ausländische Ouvriers und Künstler, wie auch Fabrikanten, Damast-Zieher und Leinweber, welche sich in einer oder der andern Schlesiſchen Stadt niederlassen wollen, ohne Unterscheid der Religion, Zehn-jährige Freyheit von allen Bürgerlichen Oneribus und Unpflichten, als Contributionen, Eingartirung, Servis, Nachbarlichen Wachten, und wie sie sonst Nahmen haben mögen, mit einem Wort von allen Personal-Oneribus, nebst dem freyen Bürger- und Meister-Recht, sodann auch noch überdem Drey-jährige Accise-Freyheit haben und genieſſen sollen.

Denenjenigen aber, welche sich in denen Vorstädten von Brieg und Reisse anbauen wollen, wollen Wir aus besonderer Königl. Milde, nebst den freyen Bau-Hof- und Garten-Stellen, so ihnen ohne das mindeste davon zu erlegen, angewiesen werden sollen, noch außser vorstehenden allen Zehn Rthlr. für jedes Hundert, so sie in den Bau wirklich anwenden werden, nach vollführtem Bau angedeyen lassen.

Über dieses sollen diejenigen, welche sich aus fremden Landen solchergestalt alhier etabliren und ansetzen, für ihre Personen, Kinder und Gesinde vollkommen von aller Verbürgung, es sey unter was Prætext und Vorwand es immer wolle, beständig frey seyn.

Wie Wir denn, so viel Legteres betrifft, Unseren in Schlesiſien commandirendem General, allen Chefs und Commandeurs der Regimenter, allen Capitains, Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen, hiedurch ausdrücklich, und bey Unserer schweresten Ungnade befehlen und mitgeben, sich von keinem derglei-

gleichen Fremden, noch dessen Kinder oder Gesinde zu ver-  
greiffen, und dieselbe auf einige Art zu Unseren Krieges-Dien-  
sten zu engagiren, sondern vielmehr denenselben bey allen vor-  
fallenden Gelegenheiten alle Affiltence und Hülfe zu leisten.

Ferner befehlen Wir Unserm Ministre in Schlesien, Un-  
sern Schlesiſchen Krieges- und Domainen-Cammern, Land-  
und Steuer-Räthen, auch Magistraten in denen Städten und  
Beamten, dergleichen Ausländern, so sich in den Schlesiſchen  
Städten und auf dem Lande häuslich niederlassen, besonders  
auch in vorermeldten Städten Brieg und Reisse anbauen  
wollen, hierunter Inhalts dieser unserer Königl. Versicherung  
und Edicts, alle hülffliche Hand zu leisten.

Und damit solches desto eher zu Jedermanns Wissenschaft  
gebracht werde, so befehlen Wir zugleich, daß selbiges aller Or-  
ten von den Canzeln publiciret, auch sonsten von Unseren  
Hohen und Niedrigen Collegiis wegen dessen Publication  
das gehörige fordersamst besorget werden solle.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrie-  
ben, und mit Unserm Königl. Inſiegel bedrucken lassen. So  
geschehen und gegeben zu Berlin, den 6. Nov. 1742.

Friederich.



Graf Münchow.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt







180  
68

# PATENT,

Das alle ausländische Künstler,  
Ouvriers, Fabriquanten und Ma-  
nufacturiers,

Welche sich

Sein Gr. Königl. Majestät  
Preussen

Landen niederlassen,  
freye Freyheit

Oneribus, freyes Bürger-  
Meister-Recht,

Wie auch  
freye Accis-Freyheit;

Die  
in Briegischen Vorstädten  
Inbauende aber

3. pro Cento Bau-Freyheits-  
haben, ihnen auch die Bau-Stellen  
zugewiesen werden sollen.

lin, den 6. Novembr. 1742.

Magdeburg,  
berecht Faber, Königl. Preuss. privil. Buchdr.

